

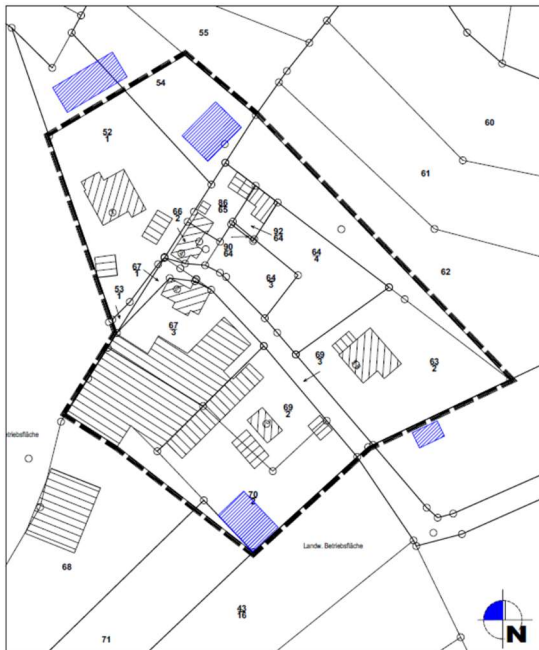
Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen;
Aufstellung der Außenbereichssatzung „Reidenbruch“;
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB
b) Einleitung des Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB i.V.m. §§ 3 und 4 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Bad Hönningen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Reidenbruch“ sowie die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 35 Abs. 6 und 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Mit dem Erlass der Satzung strebt die Stadt die Erhaltung und Fortentwicklung der bereits bebauten Strukturen im Bereich „Reidenbruch“ an.

Insbesondere soll im angesprochenen Bereich die Bebauung zu Wohnzwecken und/ oder die Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe ermöglicht werden. Auf diese Weise kann der Fortbestand der Siedlung gewährleistet werden. Die vorhandene, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Bebauung kann einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden und die ortsbildprägende Bausubstanz kann erhalten werden.

Als ein weiteres Ziel sollen die zwischen den bestehenden Gebäuden liegenden unbebauten Lücken aufgefüllt werden.

Auf diese Weise soll eine maßvolle Verdichtung des Siedlungsansatzes herbeigeführt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit / Einsichtnahme

Der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2, 1. Halbsatz BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.11.2020 gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen besteht in der Zeit von

Freitag, dem 06.11.2020 bis einschließlich
Montag, dem 30.11.2020

im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße1, 53557 Bad Hönningen, während den

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen. Da die Bürger aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge den Raum nur einzeln betreten dürfen, bietet es sich daher an, vorher Termine bei der Bauverwaltung telefonisch (unter 02635-7250) oder per E-Mail (bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de) abzustimmen. Hiernach sind auch Einsichtnahmen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Die Planunterlagen können auf Wunsch auch in Papierform per Post übersandt werden. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch oder per Email gestellt werden.

Zudem stehen die Verfahrensunterlagen sowie die Inhalte dieser ortsüblichen Bekanntmachung während des vorgenannten Zeitraumes im Internet online zur Verfügung unter:

<https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/bauleitplanung/stadt-bad-hoenningen/aussenbereichssatzung-reidenbruch/>

Hinweise:

1. Während der Frist zur Einsichtnahme können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen vorgebracht werden. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Stadtrat Bad Hönningen in öffentlicher Sitzung.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Hönningen, den 02.11.2020
Reiner W. Schmitz, Stadtbürgermeister